



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
Commission fédérale contre le racisme CFR
Commissione federale contro il razzismo CFR
Cumissiun federala cunter il racissem CFR

Informationen für Medienschaffende



Medien nehmen in unserem demokratischen System eine zentrale Rolle für die Bildung der öffentlichen Meinung ein. Als wichtige Akteure bei der Rassismusbekämpfung kommt ihnen eine besondere Verantwortung zu. Aus dieser Perspektive beobachtet die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) die Berichterstattung der Medien.

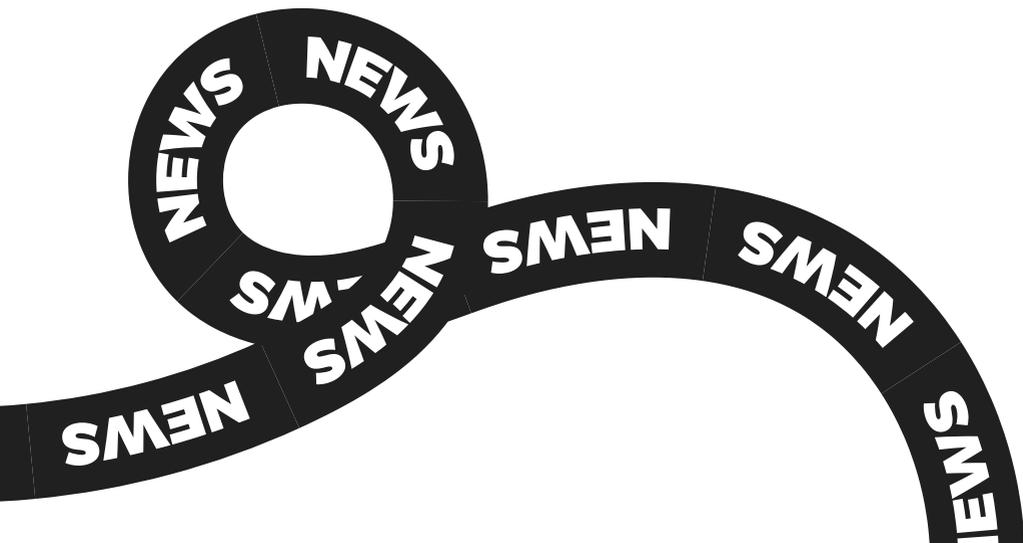
Die Feststellungen und Empfehlungen der EKR stützen sich auf Studien, die die Auswirkungen von Medienberichten auf die Gesellschaft und Bevölkerungsgruppen, die in besonderem Masse rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sind, analysieren.

In der Schweiz sind Fälle von expliziter und gewollter rassistischer Diskriminierung in den Medien selten. Die Journalistinnen und Journalisten sind sich ihrer Verantwortung bewusst und wachsam. Dennoch kommt es immer wieder zur (Re-)Produktion von Stereotypen und Vorurteilen. Die Diskriminierungsmechanismen auf der Textebene laufen in vielen Fällen über die

(oft implizite) Unterscheidung zwischen einem «Wir» und einem «Anderen» (in-group vs. out-group).

Das Diskriminierungsrisiko erhöht sich erheblich, wenn Inhalte sich ganz oder teilweise mit Stereotypen und Vorurteilen decken, die bereits vorhanden sind und in der Mehrheitsbevölkerung breit zirkulieren.

Die EKR ermutigt die Redaktionen und Medienschaffenden, auf die folgenden Elemente zu achten, die – auch wenn sie unbeabsichtigt verwendet werden – eine diskriminierende Wirkung haben können.



Problematische Elemente

Die 2020 im Auftrag der EKR erstellte Studie der «Académie du journalisme et des médias» (AJM) der Universität Neuchâtel, teilt die beobachteten problematischen Elemente in die folgenden sechs Kategorien ein:

1. Diskriminierender Blickwinkel

Generell diskriminierende Behandlung durch Verallgemeinerungen oder die implizite oder explizite Zuschreibung von Problemen, Straftaten oder Handlungen an ein oder mehrere Mitglieder einer Gemeinschaft (religiös, aus einem bestimmten Gebiet oder Land, zu einer ethnischen Gruppe gehörig) oder indirekt über ihren Status als «Nicht-Schweizer/-innen».

2. Punktuelle Verallgemeinerung

Eine oder mehrere Passagen begünstigen negative Zuordnungen oder Verallgemeinerungen.

3. Sprachmissbrauch

Eine unausgewogene, negative, falsche oder ungenaue Verwendung von Begriffen oder Bezeichnungen, welche Stereotype verstärken und/oder Zuordnungen oder diskriminierende Einstellungen fördern können.

4. Unpassende Titelgestaltung

Titel- und Leadteile sind diskriminierend, mitunter absichtlich, um die Aufmerksamkeit der Leserinnen und Leser zu gewinnen, durch Sensationalismus oder indem mit Stereotypen gespielt wird. Hinzu kommen in der Postproduktion ausgewählte Bilder, die zwar auffallen, aber ebenfalls stereotype Darstellungen verstärken können. Der Artikel als Ganzes muss hingegen nicht zwingend problematisch sein.

5. Eingeschränkte Redemöglichkeit

Eine Gruppe oder Gemeinschaft wird in implizit diskriminierender Weise abgehandelt oder es besteht das Risiko einer falschen Zuordnung, und Mitglieder dieser Gruppe oder Gruppen kommen nicht zu Wort.

6. Dekontextualisierung oder Fehler in Bezug auf Fakten oder Statistiken

Die Nachrichten oder die Art und Weise, wie sie präsentiert werden, suggerieren wegen fehlerhafter oder unzureichend kontextualisierter Informationen Verbindungen zwischen Gruppen und Fakten.

Rechtlicher Rahmen und Berufsethik

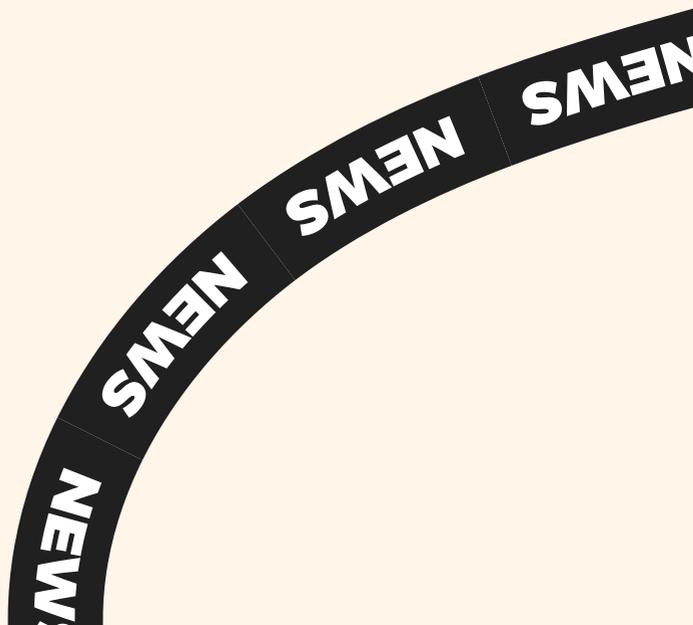
In den Medien publizierte rassistische Inhalte können gegen Folgendes verstossen:

- die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ff. ZGB)
- Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 ff. StGB)
- die Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB)

Gemäss der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presserats gilt Folgendes:

- Journalistinnen und Journalisten müssen die Menschenwürde respektieren und auf diskriminierende Anspielungen verzichten.
- Bei der Nennung der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Herkunft, der Religion oder der Hautfarbe ist der Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung abzuwägen und die Verhältnismässigkeit zu wahren.

Werden strafrechtlich relevante rassistische Inhalte im Kommentarbereich eines Online-Mediums publiziert, so ist nicht nur die Autorschaft für den Inhalt verantwortlich, sondern auch die Redaktion sowie alle Personen, die an der Publikation beteiligt waren (BGE 125 IV 206).



Referenzen (auf der Website der EKR verfügbare Studien)

Qualitative Studie zu den Produktionswegen von potenziell diskriminierenden journalistischen Themen

Andrew Robotham und Annik Dubied, Académie du journalisme et des médias der Universität Neuchâtel, 2022.

Abstimmungskampf um das Verhüllungsverbot: Sichtbarkeit von Aktuerinnen und Akteuren und ihrer Positionen in redaktionellen Medien und auf Twitter

Linards Udris, Sarah Marschlich und Daniel Vogler, Jahrbuch Qualität der Medien, Institut fög, Studie 4/2021.

Productions journalistiques et discrimination dans les médias suisses. Exemples issus d'une typologie exploratoire

Andrew Robotham, Académie du journalisme et des médias der Universität Neuchâtel, 2020.

Qualität der Berichterstattung über Muslime in der Schweiz

Patrick Ettinger, Institut fög, 2018.

Qualität der Berichterstattung über Roma in Leitmedien der Schweiz

Patrick Ettinger, Institut fög, 2013.

Links

[Eidgenössische Kommission gegen Rassismus \(EKR\)](#)

[Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung](#)

[Schweizer Presserat](#)

[Meldeplattform für rassistische Online-Hassrede](#)

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
Inselgasse 1 · CH-3003 Bern
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch



www.ekr.admin.ch

